



*(...)Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Umgebung des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern), inkl. unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können.*

*Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen). Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Tor- und Gebäudeeinfahrten bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen. (...) "*

Der Antragstellervertreter meldete der antragsgegnerischen Versicherung, dass am 18.10.2017 durch unbekannte Täter ein Maschendrahtzaun beschädigt wurde, vier Steher gingen zu Bruch, zwei wurden umgebogen.

Die Antragsgegnerin lehnte in weiterer Folge die Deckung des Schadens mit der Begründung ab, die Umzäunung sei am Grundstück XXX/4 nicht mitversichert.

Laut Grundbuchsauszug vom 20.3.1995 gehören zur XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX die Grundstücksnummern XXX/1, XXX/3, XXX/4, .9, und .435. Die Baufläche .9 ist mit der Grundstücksadresse „XXXXXXXXXXXXX“ eingetragen.

Mit Schlichtungsantrag vom 12.12.2017 beantragte der Antragsteller, der Antragsgegnerin die Deckung zu empfehlen. Das Grundstück gehöre zur Adresse „XXXXXXXXXXXXX“, die Umzäunung sei daher auch dort mitversichert.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

**„Die Donauversicherung hat das Betriebsgebäude mit der Adresse XXXXXXXXXXXXXXXX versichert.**

**Dahinter, Richtung Schloßberg hat der VN 3 weitere Grundstücke:**

*2 Bauflächen (XXX/1 und XXX/3), wobei auf dem Grundstück XXX/3 Gebäude stehen.*

*Erst beim 4. Grundstück, XXX/4, welches vom „Versicherungsort“ am weitesten entfernt ist, haben sich die diversen Schäden am Zaun (kein einmaliges Ereignis) ereignet.*

*Laut Polizzenklausel 69H:*

*-unbewegliche Sachen auf dem Grundstück, auch gegen unmittelbare Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können:*

*Als unbewegliche Sachen gelten z.B. Laternen, Empfangsantennenanlagen, Sonnenkollektoren, Umzäunungen, Kulturen (ausgenommen Wald und Obstplantagen sowie Früchte), Sitzgelegenheiten, Spielplatzeinrichtungen, Skulpturen, Statuen und dergleichen sowie Schwimmbecken.“*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13 u.a.).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-14-8=RSS-E 19/14 u.a.).

Gemäß § 3 Abs 1 Grundbuchsgesetz 1955 ist jeder Grundbuchskörper als ein Ganzes zu betrachten.

Wendet man unter diesem Gesichtspunkt die oben angeführten Kriterien der Judikatur auf den gegenständlichen Sachverhalt an, dann ist dem Antragsgegner zuzustimmen, dass die im selben Grundbuchskörper zusammengefassten Grundstücke zum Versicherungsort XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gehören.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018